



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

ZUKUNFTSINITIATIVE
HANDWERK
2025 

Stand 01/2021

Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg für „Intensivberatungen Strategie und Personal“ durch die BWHM GmbH

Präambel

Im Rahmen des gemeinsamen Projekts des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie des Baden-Württembergischen Handwerkstags "Zukunftsinitiative Handwerk 2025" wurden Vorschläge für Maßnahmen entwickelt, die den Handwerksbetrieben helfen sollen, die Herausforderungen und die Chancen der mittelfristigen Zukunft zu bewältigen bzw. zu nutzen.

Zentrale Ergebnisse des Projekts waren,

- zwei Drittel der im Handwerk Ausgebildeten verlassen das Handwerk im Laufe ihres Berufslebens
- Handwerksbetriebe haben deutliche Defizite in der strategischen Unternehmensführung, die Handwerksorganisationen müssen daher stärker als bisher die Rolle einer Stabsstelle für strategische Unternehmensführung für die Betriebe übernehmen.

Zu jeder dieser Aussagen wurde ein Maßnahmenpaket entwickelt, das jeweils auch ein Modul Intensivberatung in Form eines bis 31.12.2021 begrenzten Modellversuchs für die Betriebe enthält.

Kleineren Betrieben, mit der für das Handwerk typischen Betriebsgröße von durchschnittlich sieben Mitarbeitern, ist der systematische Umgang mit Themen wie Personalentwicklung, Wissensmanagement, Arbeitgebermarke oder Gesundheitsmanagement in aller Regel genauso fremd wie der Umgang mit strategischer Unternehmensführung, Technologiemonitoring oder Innovationsmanagement. Daher soll unter anderem durch ein gefördertes Beratungsangebot eine Öffnung der Betriebe für diese Themen erreicht und die Betriebe bei der Entwicklung einer Personal- bzw. Unternehmensstrategie und bei deren Umsetzung unterstützt werden.

1. Ziel der Intensivberatung

Das Beratungsunternehmen bereitet zusammen mit den verantwortlichen Personen im Unternehmen unternehmerische Entscheidungen vor, entwickelt Verbesserungsvorschläge, gibt Anleitungen zu deren Umsetzung in der Betriebspraxis und erstellt einen Beratungsbericht sowie ggf. weitere mit der Beratung zusammenhängende Unterlagen. Ziel sind tragfähige, betriebsindividuell maßgeschneiderte Lösungen.

Neben einer ausschließlich innerbetrieblichen Beratung ist auch die Einbeziehung (potenziell) kooperierender Unternehmen möglich, sofern dies aus Sicht des antragstellenden Unternehmens vorteilhaft erscheint.

Gefördert werden Beratungen in folgenden thematischen Bereichen:

Themenfeld Personal

Eine Beratung zu personalwirtschaftlichen Themen sollte sich an einem systematischen und ganzheitlichen Ansatz ausrichten. Ausgehend von einer Lagebeurteilung werden Handlungsoptionen erarbeitet, geprüft und einer Auswahl unterworfen. Die Umsetzung der gewählten Variante wird vorbereitet sowie die Implementierung im Unternehmen begleitet und unterstützt.

Inhalte sind insbesondere:

- Beratung zu personalentwicklerischen Themen wie Personalauswahl, langfristige Sicherung an geeigneten Fachkräften in den Betrieben durch Mitarbeiterqualifizierung, Gestaltung von Arbeits- und Lernprozessen sowie individuellen Karriereplänen der Beschäftigten. Hierzu gehört auch die strategische Personalentwicklung von Mitarbeitern im Hinblick auf eine potentielle Übernahme des Betriebs.
- Beratung zur Personalplanung auf Grundlage der Unternehmensstrategie und zur Personalverwaltung.
- Beratung zur Schaffung von Leistungsanreizen und das "Mitnehmen" der Beschäftigten z.B. durch strukturierte Mitarbeitergespräche.
- Beratung von Lösungsansätzen für aktuelle Themen wie z.B. die Integration von verschiedenen Personengruppen in die Betriebe.
- Beratung im Hinblick auf eine zukunftsgerechte, mitarbeiterorientierte Personalführung und deren öffentliche Kommunikation („Arbeitgebermarke“).

Themenfeld Strategie

Eine Beratung zu Strategischer Unternehmensführung sollte sich an einem systematischen und ganzheitlichen Ansatz ausrichten. Ausgehend von einer Lagebeurteilung werden Handlungsoptionen erarbeitet, geprüft und einer Auswahl unterworfen. Die Umsetzung der gewählten Variante wird vorbereitet sowie die Implementierung im Unternehmen begleitet und unterstützt.

Ein systematischer Beratungsansatz beinhaltet in der Regel vier unterschiedliche Phasen:

- **Zielbildung** (Entwicklung der Unternehmenspolitik, des Unternehmensleitbildes und strategischer Zielsetzungen, z.B. im Hinblick auf die Marktposition einschließlich der Erschließung neuer Märkte, die Innovationsfähigkeit, die Betriebsorganisation, die Fachkräftesicherung einschließlich der Mitarbeiterqualifizierung, die Nachfolgesicherung, die Geschäftsmodellentwicklung, die Finanzierungsstruktur).
- **strategische Analyse** (Unternehmens- und Umweltanalyse, Prognose und Frühaufklärung/ Zustands- und Potentialanalysen des Betriebs).
- **Strategieentwicklung/ -formulierung** (Formulierung, Bewertung und Auswahl von Strategien).
- **Strategieumsetzung in die betriebliche Praxis und Kontrolle** (Implementierung von Strategien und aktuellen Managementkonzepten, Kommunikation und Systeme zur Strategie-Überprüfung. Ein iterativer Prozess, der durch eine Vielzahl von Rückkopplungen und Überlappungen gekennzeichnet ist.).

2. Zuwendungsempfänger

Die BWHM GmbH - Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand ist koordinierende Trägerin der Projektförderung und Empfängerin des Landeszuschusses. Sie verpflichtet sich, den Berater/innen die Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg für Intensivberatungen zur Kenntnis zu geben und sich von Ihnen die Einhaltung dieser Bestimmungen schriftlich bestätigen zu lassen.

3. Beratungsdienst/Berater

Die BWHM GmbH beauftragt für die Durchführung der einzelnen Beratungen für die jeweilige Aufgabenstellung von ihr akkreditierte und qualifizierte freiberufliche Berater. Diese müssen die zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde haben und die Handwerksbetriebe neutral beraten. Vor dem Einsatz weiterer Berater prüft die BWHM GmbH deren Qualifikation und Eignung und akkreditiert diese.

Die eingesetzten Berater dürfen weder am Unternehmen des Mandanten finanziell beteiligt sein bzw. eine finanzielle Beteiligung beabsichtigen, noch in irgendeiner anderen persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Form mit dem Unternehmen bzw. den zu beratenden Personen in einer Beziehung stehen, welche die Neutralität der Beratung in Frage stellt (§20 LVwVfG).

4. Zielgruppe

4.1. Antragsberechtigte

- In Baden-Württemberg ansässige kleine und mittlere Handwerksunternehmen.
- Als kleine und mittlere Handwerksunternehmen gelten Handwerksunternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. EURO oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EURO, die sich nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die diese Größenklasse übersteigen.

4.2. Nicht Antragsberechtig

- Kleine und mittlere Handwerksunternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

4.3. Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Anzuwenden ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352, S. 1). Die dort genannten Voraussetzungen sind einzuhalten. Die Verordnung ist über die EUR-Lex-Seite abrufbar. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird über eine De-minimis-Erklärung überprüft, die vor der Beratung auszufüllen ist. Nach der Beratung ist dem Handwerksunternehmen eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen. Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Förderung möglich.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Förderfähig

Förderfähig sind die im Antrag definierten Kosten der BWHM GmbH im Rahmen der Durchführung von Beratungen nach Ziffer 1.

5.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen:

- die aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst werden (Kumulierungsverbot). Die Kombination der Intensivberatungen mit weiteren Förderprogrammen ist ausgeschlossen.
- die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen.
- die überwiegend im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Geschäftsausstattung und Werbematerial stehen wie Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyer, Broschüren, Plakate, Mailings etc.
- die überwiegend im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts stehen.
- die überwiegend im Zusammenhang mit der Beschaffung, Erstellung und Einführung von IKT stehen.
- die überwiegend der Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen einschließlich Liquiditäts- und Bonitätsgutachten dienen.
- die überwiegend Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben; Aufstellung baureifer Pläne.
- zur Erstellung von Qualitätsmanagement-Handbüchern.
- zur Qualitätsprüfung sowie technische, chemische oder ähnliche Untersuchungen.
- zur Durchführung von Ausschreibungsverfahren; Ausarbeitung von Verträgen.
- zur Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten.
- die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet sind, die von der Unternehmensberatungsgesellschaft oder der Beraterin / dem Berater selbst vertrieben werden (Neutralität).
- die durch Angehörige in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades oder eine Ehepartnerin / einen Ehepartner bzw. eine/n eingetragene/n Lebenspartner/in durchgeführt werden.

6. Förderung

6.1. Anzahl der geförderten Beratungstage

Pro Handwerksunternehmen werden pro Themenfeld max. 8 Tagewerke gefördert einschließlich Vor- und Nachbereitung und Berichtsabfassung (1 Beratungstag = 8 Zeitstunden). Die Beratung soll in der Regel innerhalb von 7 Monaten abgeschlossen sein. Eine mehrmalige Förderung ist möglich. Empfohlen wird ein Abstand von mindestens einem Jahr einzuhalten.

6.2. Beratungshonorar und Rechnungsstellung

Dem beratenen Unternehmen wird das Tagewerkshonorar zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Das Tagewerkshonorar beinhaltet auch Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkosten des Beraters.

Bei weniger als 8 Stunden Einsatz wird das Tagewerkshonorar zeitanteilig angesetzt.

7. Abwicklung der Beratung

7.1. Beauftragung/Beratervertrag

Vor der Beauftragung der freien Berater erstellt die BWHM GmbH ein standardisiertes Protokoll des Erstgesprächs mit den Handwerksunternehmen bzw. Handwerksunternehmern inkl.:

- Name, Adresse,
- Branche,
- Problemstellung,
- sich aus der Problemstellung ergebender Beratungsschwerpunkt
- zu beauftragendem freien Berater,
- vermutliche Zahl der benötigten Beratungstage.

Das Protokoll des BWHM-Erstgesprächs ist dem Auftrag der freien Berater/Innen beizulegen.

7.2. Erstellung Beratungsbericht

Die Berater/Innen erstellen über jede Beratung einen Beratungsbericht, zugeschnitten auf das jeweilige Handwerksunternehmen und so ausführlich, wie es zum allgemeinen Verständnis notwendig ist, mit folgender Gliederung:

- Firmen (Name) / Branche
- Datum/Ort der Beratung
- Aufgabenstellung
- Ist-Zustand / festgestellte Mängel
- Soll-Konzept / Verbesserungsvorschläge
- einzuleitende Maßnahmen
- Ergebnisse

Im Beratungsbericht muss darauf hingewiesen werden, dass die Beratung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gefördert wurde.

Je ein Exemplar des Beratungsberichtes erhält das beratene Unternehmen, das den Bericht unterzeichnet, und die BWHM GmbH.

7.3. Stundennachweis

Die Stundenprotokolle der Berater müssen von den Beratern und von den Handwerksunternehmen unterschrieben werden. Belege über die Rechnungsstellung an die beratenen Handwerksunternehmen sind dem Beratungsbericht beizufügen.

8. Dokumentation und Nachweise

8.1. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse erfolgt spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres durch folgende Angaben:

- Darlegung der Ausgaben für die Beratung und der Finanzierung der Beratung,
- Tätigkeitsnachweis/Beratungsliste mit folgenden Punkten,
 - Berater
 - Beratenes Unternehmen/Person/Ort
 - Branche
 - Beratungsschwerpunkt
 - Beratungsdatum
 - Beratungsdauer (Tagewerke)
- Der Nachweis ist grundsätzlich über die BWHM GmbH einzureichen, auch wenn sie von der/den Berater/n/Innen erstellt wurde.
- Personalaufstellung der eingesetzten Berater,

- Sachbericht gemäß Ziff. 6.3 ANBest-P mit einer summarischen Zusammenfassung und Auswertung hinsichtlich Anzahl, räumlicher Verteilung, Branchen sowie Beratungsschwerpunkten der beratenen Unternehmen.

Erzielt die BWHM GmbH durch die Tätigkeit des Beratungsdienstes Einnahmen von Dritten, so sind diese spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises anzuzeigen. Sie können auf den Landeszuschuss angerechnet werden.

8.2. Zahlungsnachweise und Beratungsberichte

Zahlungsnachweise (Belege) und Einzelberatungsberichte sind nur auf besonderes Verlangen vorzulegen. Sie sind analog der Ziffer 6.10 ANBest-P bis zu 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Die De-minimis-Unterlagen sind 10 Steuerjahre aufzubewahren.

9. Rechtsgrundlagen

Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen zu den Beratungskosten werden gewährt auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19.12.2000,
- der Landeshaushaltsordnung (§ 44) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insb. ANBestP,
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

10. Allgemeines

10.1. Datenschutz

Die bei der Beratung gewonnenen Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der beratenen Personen nicht Dritten, mit Ausnahme Prüfern der Bewilligungsstelle und der staatlichen Rechnungsprüfung, zugänglich gemacht oder im wirtschaftlichen oder persönlichen Interesse seitens der BWHM GmbH oder der Berater verwertet werden. Die antragstellenden (angehenden) Handwerksunternehmer sind im Beratungsauftrag/Zuschussantrag darauf hinzuweisen, dass ihre Angaben EDV-technisch verarbeitet werden, soweit dies für die Zuschussbearbeitung erforderlich ist.

10.2. Subventionserhebliche Tatsachen

Im Rahmen dieser Bestimmungen gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können strafbar sein (Subventionsbetrug). Subventionserheblich sind insbes.

- Angaben zum Vorhaben (Firmensitz und Vorjahresumsatz des beratenen Unternehmens, Anzahl der Beratungstage, Beratungsthemen)
- Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung, die dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
Referat 41: Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz. 4
(Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO Baden Württemberg vom 1. Januar 2019

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (nicht nur projektbezogen) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten finanziell grundsätzlich nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach den Tarifverträgen des Bundes, der Länder oder Kommunen und über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Anwendung der "Kann-Regelungen" der Tarifverträge sind die diesbezüglichen Festlegungen für die vergleichbaren Beschäftigten des Landes Vergleichsmaßstab. Der Zuwendungsgeber kann Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist. Bei einer solchen

Tarifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen begrenzt werden (Kappung).

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

2.1 Wenn nach der Bewilligung

- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
- sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.

Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO Baden Württemberg vom 1. Januar 2019

- 2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung
- 2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;
- 2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.3 gelten nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 1 000 Euro beträgt; bei Vollfinanzierung gelten sie uneingeschränkt.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
- 3.1.1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,

Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO Baden Württemberg vom 1. Januar 2019

- § 30 zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 zur Unterrichtung der Bewerberinnen oder Bewerber und Bieterinnen oder Bieter;

3.1.2 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeberin oder Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

Zu beachten sind insbesondere die Verordnungen über die Vergabe

- öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung),
- öffentlicher Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung),
- von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung).

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 4.1 genannten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder

Herstellungswert 800 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Zuwendungsgeber Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie oder er nach Antragstellung/Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vergleiche insbesondere Nummer 2),
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können;
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf

Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO Baden Württemberg vom 1. Januar 2019

des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger beziehungsweise Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Sofern bei dem geförderten Projekt Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden dürfen, sind diese als (gegebenenfalls anteiliger) Jahresbetrag in den zahlenmäßigen Nachweis aufzunehmen. In diesen Fällen ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungen beizufügen. Diese muss die Anschaffungs- und Herstellungskosten, das Datum der Anschaffung oder Herstellung, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und den Abschreibungssatz in der Regel gemäß der AfA-Tabellen des Bundes sowie die auf die Förderung entfallende Nutzungsdauer und den Abschreibungsbetrag je berücksichtigungsfähigen Gegenstand enthalten.
- 6.5 Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen- und Ausgabenbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO Baden Württemberg vom 1. Januar 2019

- 6.6 Ein zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen und mit summarischer Darstellung der eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans ist zulässig
- 6.6.1 bei Festbetragsfinanzierung,
- 6.6.2 bei der Bemessung des Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen oder Richtwerten, oder
- 6.6.3 wenn die Zuwendung 5 000 Euro nicht übersteigt.
- 6.7 Zwischennachweise (Nummer 6.1 Satz 2) sind entsprechend Nummer 6.6 zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Bei unbaren Auszahlungen kann auf die Angabe des Zahlungstages und auf den Zahlungsbeweis verzichtet werden, wenn die Auszahlung anhand der Buchführung nachgewiesen werden kann. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.
- 6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 6.10 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche auch Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet

werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.

- 6.11 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.11 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Gegebenenfalls ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beizufügen.
- 7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO Baden Württemberg vom 1. Januar 2019

- 8.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vergleiche Nummer 5.4) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).
- 8.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vergleiche auch § 49 a LVwVfG).
- 8.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (zum Beispiel Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49 a LVwVfG und Nummer 8.5 wird verwiesen.

9 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

- 9.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 9.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gerichtete

Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO Baden Württemberg vom 1. Januar 2019

Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zweck und den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.